



# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

XIII ZR 3/25

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], vertreten durch die  
[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] -

Der XIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 2026 durch die Vorsitzende Richterin [REDACTED], den Richter [REDACTED], die Richterinnen [REDACTED] und [REDACTED] sowie den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena vom 19. Februar 2025 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger betreibt vier zwischen Februar 2020 und Mai 2021 in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen. Die Anlagen, deren installierte Leistung jeweils unter 100 kW liegt, speisen Strom in das von der Beklagten betriebene Netz der allgemeinen Versorgung ein, wobei in der Vergangenheit die monatlich eingespeisten Strommengen jedenfalls teilweise vom Messstellenbetreiber automatisch übermittelt wurden.
- 2 Der Kläger lehnte den von der Beklagten angebotenen Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Stromeinspeisung ab, die eine jährliche Abrechnung der eingespeisten Energie vorgesehen hätte. Stattdessen stellte er der Beklagten jeweils monatlich die Einspeisevergütung für die von den Anlagen im Vormonat eingespeiste Energie in Rechnung. Die Beklagte zahlte an den Kläger für die Einspeisungen wiederholt monatliche Abschläge, die dieser an die Beklagte unter Einbehaltung eines Bearbeitungsentgelts jeweils zurücküberwies.

Mit Schreiben unter anderem vom 30. März 2022 und 23. Januar 2023 übermittelte die Beklagte jeweils Endabrechnungen für die Jahre 2021 und 2022 und zahlte die nach Abzug der überwiesenen Abschläge dem Kläger noch zustehenden Guthaben aus. Mit anwaltlichem Schreiben vom 26. August 2021 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung der für die Monate April bis Juli 2021 in Rechnung gestellten Einspeisevergütung in Höhe von ■■■■■,■■■ € auf. Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte hätte die ihm zustehende gesetzliche Einspeisevergütung aufgrund unterjährig fälliger Ansprüche monatlich zahlen müssen. Den Zahlungen der Beklagten sei keine Tilgungswirkung zugekommen. Jedenfalls aber hätten die monatlichen Abschläge auf Grundlage der übermittelten Daten des Vormonats berechnet werden müssen.

3 Mit der Klage begehrt der Kläger für unterschiedliche Zeiträume in den Jahren 2021 und 2022 Zahlung von Einspeisevergütung in Höhe von insgesamt ■■■■■,■■■ € nebst Verzugszinsen sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und beantragt hilfsweise Feststellung im Hinblick auf die geltend gemachte Fälligkeit der Einspeisevergütung sowie die Berechnungsweise von Abschlagszahlungen.

#### Entscheidungsgründe:

4 Die zulässige Revision hat keinen Erfolg.

5 I. Das Berufungsgericht (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 19. Februar 2025 - 2 U 878/23, juris) hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen wie folgt ausgeführt: Dem Kläger stünden die geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung von Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG nicht zu. Die Forderungen würden gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG in Verbindung mit § 71 Nr. 1 EEG nicht monatlich, sondern erst nach Ablauf des jeweiligen

Kalenderjahres fällig. Die Beklagte habe die dem Kläger zustehende Einspeisevergütung vollständig ausgezahlt, weshalb die Ansprüche nach § 362 Abs. 1 BGB erloschen seien. Dem Kläger stehe gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG auch kein Anspruch auf Zahlung variabler monatlicher Abschläge zu, die anhand der jeweils im Vormonat eingespeisten Strommengen zu berechnen seien. Der Kläger könne allenfalls Zahlung angemessener linear berechneter Abschläge verlangen, nachdem sich die Beklagte für eine solche Berechnungsweise in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens entschieden habe.

6           II.       Das hält rechtlicher Überprüfung stand. Der Kläger kann, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, für die in Rede stehenden Zeiträume der Jahre 2021 und 2022 keine Zahlung von Einspeisevergütung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 (dazu 1) in der insoweit seit dem 1. Januar 2017 unverändert geltenden Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (nachfolgend: EEG) oder von Abschlägen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 in ebendieser auch insoweit im Wesentlichen unverändert gebliebenen Fassung verlangen (dazu 2). Er hat auch keinen Anspruch auf Erstattung von Zinsen oder vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (dazu 3). Schließlich kann er die erstmals im Revisionsverfahren hilfsweise begehrte Feststellung über die Fälligkeit der Einspeisevergütung nicht verlangen; der ebenfalls erst in dieser Instanz hilfsweise gestellte Feststellungsantrag zur von der Beklagten anzuwendenden Methode bei der Festlegung von Abschlägen ist unzulässig, jedenfalls aber unbegründet (dazu 4).

7           1.       Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung von Einspeisevergütung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG nicht zu. Die entsprechenden Forderungen hat die Beklagte bereits erfüllt.

8           a)       Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG haben Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden, Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung nur für Kalendermonate, in

denen der Anlagenbetreiber den Strom aus Anlagen mit einer - wie hier - installierten Leistung von bis zu 100 kW in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber zur Verfügung stellt. Dieser Anspruch wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 Nr. 1 und 2 EEG in der insoweit seit dem 1. Januar 2017 unverändert bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erfüllt hat. Auf die zu erwartenden Zahlungen nach § 19 Abs. 1 EEG hat der Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.

9            b)     Die geltend gemachten Forderungen, die jedenfalls bei Endabrechnung durch die Beklagte gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG fällig waren, sind, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, durch Erfüllung erloschen.

10           aa)    Gemäß § 362 Abs. 1 BGB erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Welche Leistung geschuldet ist, ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Schuldverhältnis (Schmidt in Münch-Komm-BGB, 10. Aufl., § 362 Rn. 3; Looschelders in BeckOGK-BGB, [Stand: 1.7.2025], § 362 Rn. 69). Wird eine andere, unvollständige oder mangelhafte Leistung erbracht, tritt keine Erfüllung ein (Grüneberg in Grüneberg, BGB, 84. Aufl., § 362 Rn. 3). Danach hat die Beklagte die geschuldete Leistung bewirkt. Ausweislich der Feststellungen des Berufungsgerichts, die von der Revision nicht angegriffen werden, hat die Beklagte die ihr auf Grundlage des gesetzlichen Schuldverhältnisses gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG gegenüber dem Kläger obliegenden Leistungen - unstreitig - vollständig durch Zahlung von Abschlägen und Ausgleichsbeträgen nach jeweiliger Endabrechnung erbracht.

11           bb)    Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Tilgungswirkung der von der Beklagten geleisteten Zahlungen nicht durch die vom Kläger veranlassten Rücküberweisungen entfallen ist. Der Kläger war nicht be-

rechtigt, die ihm gutgeschriebenen Abschlags- und Schlusszahlungen der Beklagten zurückzuweisen. Ihm stand weder ein monatlich fällig werdender Anspruch auf endgültige Abrechnung und Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG zu (dazu (1)), noch durfte er die ihm nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG gezahlten Abschläge deshalb insgesamt zurückweisen, weil die Beklagte die monatlichen Abschläge nicht auf Grundlage der tatsächlichen Einspeisemengen des Vormonats berechnet hatte (dazu (2)).

12           (1)    Ob eine Abschlagszahlung, die auf eine unter dem Vorbehalt der Endabrechnung vorläufige Vergütung des Gläubigers gerichtet ist, ein Aliud gegenüber einer den Gläubiger endgültig befriedigenden Zahlung darstellt und deshalb - wie der Kläger meint - den Leistungserfolg im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB nicht bewirkt, braucht nicht entschieden zu werden, weil der Kläger bereits keinen Anspruch auf eine unterjährige endgültige Zahlung der ihm zustehenden Einspeisevergütung hatte.

13           Die Ansprüche des Klägers auf Zahlung der Einspeisevergütung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG sind nicht monatlich fällig geworden, sondern erst mit Erfüllung der Pflicht zur Übermittlung der nach § 71 Nr. 1 und 2 EEG für die Endabrechnung erforderlichen Daten, mithin frühestens nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Das ergibt sich in Einklang mit der einhelligen Meinung im Schrifttum (Thorbecke in Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl., § 26 EEG 2021 Rn. 27, 34; Antoni in Theobald/Kühling, Energierecht, [Stand: November 2025], § 26 EEG Rn. 12; Wust in BeckOK EEG, 17. Ed. [Stand: 1.5.2025], § 26 EEG 2023 Rn. 3; Garbers in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ruttloff/Schomerus, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), 6. Aufl., § 26 EEG 2021 Rn. 12, 25; Heinlein/Mansour/Weitenberg in Baumann/Gabler/Günther, EEG, 2019, § 26 Rn. 14; aA, aber mittlerweile revidiert: Thorbecke/Greb in Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Aufl., § 19 EEG Rn. 61) aus einer an Wortlaut, Regelungssystematik und Gesetzeshistorie sowie an Sinn und

Zweck orientierten Auslegung der besonderen Fälligkeitsvorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG, die die allgemeine Regelung des § 271 BGB verdrängt.

14 (a) Bereits der Wortlaut der Vorschrift gibt zu erkennen, dass der Vergütungsanspruch für den eingespeisten Strom des gesamten Jahres frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres fällig wird und eine unterjährige Fälligkeit für einzelne Monate ausscheidet. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG wird der Anspruch nach § 19 Abs. 1 EEG fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 EEG erfüllt hat. Gemäß § 71 Nr. 1 EEG muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen. Daraus folgt, dass die Fälligkeit des Anspruchs nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG davon abhängen soll, dass dem Netzbetreiber "alle" erforderlichen Daten zur Erstellung der Endabrechnung der Einspeisungen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Verfügung stehen und er auf dieser Grundlage die Endabrechnung vornehmen kann. Dies setzt zwingend voraus, dass dem Netzbetreiber sämtliche Daten für das abgelaufene Kalenderjahr, mithin auch Daten über die im gesamten Kalenderjahr eingespeisten Strommengen, vorliegen.

15 Daraus, dass § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG lediglich von der Pflicht zur Übermittlung "von Daten nach § 71 EEG" spricht, lässt sich kein abweichendes Verständnis begründen. Ein solches ergibt sich auch nicht daraus, dass der Anspruch nach § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG fällig wird, "soweit" der Anlagenbetreiber seine Übermittlungspflicht erfüllt hat. Diese Einschränkung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Mitteilungspflicht nach § 71 EEG anlagenscharf gilt. Zum anderen wird hierdurch klargestellt, dass die Endabrechnung strommengenbezogen ist, der Zahlungsanspruch also nur für die Strommenge fällig wird, für die der Anlagenbetreiber die Daten nach § 71 EEG 2021 übermittelt hat (Thorbecke in Säcker, aaO, § 26 EEG 2021 Rn. 41; vgl. Wust in BeckOK EEG, aaO, § 26 EEG 2023 Rn. 13).

16 (b) Auch die Regelungssystematik des § 26 EEG spricht für eine nicht vor Abschluss des Kalenderjahres eintretende Fälligkeit des Vergütungsanspruchs gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG. Das folgt aus dem Zusammenspiel von Abschlagszahlungen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG und der Schlusszahlung auf Grundlage der Endabrechnung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021. Der Gesetzgeber hat neben dem Vergütungsanspruch einen selbständigen Anspruch des Anlagenbetreibers auf Abschlagszahlungen vorgesehen, nach dem die Abschlagszahlungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG für "zu erwartende" Zahlungen nach § 19 Abs. 1 EEG zu leisten sind. Daraus ergibt sich, dass mit den Abschlagszahlungen dem Anlagenbetreiber für erbrachte Einspeisungen Mittel vorläufig schon vor den erst später erfolgenden - daher nur zu erwartenden - endgültigen Zahlungen der Einspeisevergütung zu Gute kommen sollen, weil die konkrete Vergütungshöhe zum Teil erst mit Ablauf des Kalenderjahres endgültig abgerechnet und vergütet werden kann (BGH, Urteil vom 19. November 2014 - VIII ZR 79/14, NJW 2015, 873 Rn. 41, 43 f.). Diese Regelungssystematik wäre weitgehend gegenstandslos, würde die Vergütung bereits unterjährig fällig werden.

17 In Einklang damit hat der Gesetzgeber nunmehr durch die mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft getretene Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 3 EEG, der im Gegensatz zu dem ebenfalls angefügten § 26 Abs. 1 Satz 2 EEG nach seinem Wortlaut nicht allein auf die Zahlung der Marktprämie beschränkt ist, ausdrücklich vorgesehen, dass zu hohe oder zu niedrige Abschläge mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten sind (vgl. dazu Thorbecke in Säcker, aaO, § 26 EEG 2021 Rn. 18, unter Hinweis auf die Marktprämie abstellende Gesetzesbegründung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 19. Oktober 2020, BT-Drucks. 19/23482, S. 108). Dass für sämtliche Vergütungsansprüche nach § 19 Abs. 1 EEG eine Endabrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstellen ist, wird zudem durch die mit Wirkung vom 25. Februar 2025 eingefügte Regelung des § 26 Abs. 3 EEG bestätigt.

Danach sind besondere Anforderungen an die nach Absatz 1 der Vorschrift zu erstellende Endabrechnung vorgesehen, ohne dass zwischen unterschiedlichen Arten des Vergütungsanspruchs gemäß § 19 Abs. 1 EEG differenziert wird. Vor diesem Hintergrund und angesichts der spezifischen Fälligkeitsregelung in § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG folgt auch aus dem Umstand, dass § 21 Abs. 1 EEG auf vergütungspflichtige Kalendermonate abstellt, kein durchgreifender Anhaltspunkt für eine unterjährige Fälligkeit.

- 18 (c) Die Gesetzgebungsgeschichte spricht ebenfalls dafür, dass der Vergütungsanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG erst nach Ablauf des Kalenderjahres fällig wird. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sah in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung keine ausdrückliche Regelung zur Fälligkeit des Einspeisevergütungsanspruchs vor. Auch für die Fälligkeit der Abschläge bestand keine gesonderte Regelung. Die Clearingstelle EEG (nachfolgend: Clearingstelle) vertrat vor diesem Hintergrund die Auffassung, dass sich die Fälligkeit des Anspruchs auf Einspeisevergütung ebenso wie die des Anspruchs auf Zahlung monatlicher Abschläge mangels spezialgesetzlicher Bestimmungen nach § 271 BGB richte und die Forderung daher fällig sei, sobald die genaue Höhe der Vergütung für den Netzbetreiber bestimmbar ist (Empfehlung der Clearingstelle vom 9. Dezember 2011 - 2011/12 Rn. 56, 59, 111 ff. zu § 16 EEG 2009; ebenso für die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wegen einer fehlenden Fälligkeitsregelung BGH, NJW 2015, 873 Rn. 46 f., 51). Mit dem am 1. August 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066; nachfolgend: EEG-Reform 2014) regelte der Gesetzgeber nicht nur die Fälligkeit der in § 19 Abs. 2 EEG 2014 geregelten Abschlagszahlungen, sondern auch diejenige des in § 19 Abs. 3 EEG 2014 vorgesehenen Anspruchs auf Einspeisevergütung. Während danach die Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung von Abschlägen jeweils zum 15. Kalendertag des Monats für den Vormonat eintrat, sollte der Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergü-

tung nicht fällig werden, solange Anlagenbetreiber ihre Pflichten zur Datenübermittlung für das jeweilige Vorjahr nach § 71 EEG nicht erfüllt haben. Der Gesetzgeber knüpfte den Eintritt der Fälligkeit ausweislich der Gesetzesmaterialien ausdrücklich daran, dass der Anlagenbetreiber die notwendigen Informationen "für die Endabrechnung" an den Netzbetreiber übermittelt (Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 5. Mai 2014, BT-Drucks. 18/1304, S. 126). Mit dem Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13. Oktober 2016 (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2016; BGBl. I S. 2258) ist die Regelung des § 19 Abs. 3 EEG 2014 in § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG 2016 überführt worden und seitdem inhaltlich unverändert geblieben. Bei der mit Wirkung zum 1. Januar 2017 erfolgten Neufassung des § 26 Abs. 2 EEG hat der Gesetzgeber hervorgehoben, dass der Anspruch nach § 19 Abs. 1 EEG weiterhin erst fällig wird, wenn die Daten nach § 71 EEG übermittelt worden sind (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 21. Juni 2016, BT-Drucks. 18/8860, S. 201), die für die Endabrechnung benötigt werden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bei Einführung des zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen § 26 Abs. 1 Satz 3 EEG nochmals ausdrücklich auf das Zusammenspiel zwischen monatlichen Abschlagszahlungen und der vom Netzbetreiber nach Ablauf des Kalenderjahres vorzunehmenden Endabrechnung abgestellt (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 19. Oktober 2020, BT-Drucks. 19/23482, S. 108).

19            Angesichts dessen besteht - anders als die Revision meint - kein Raum mehr, für die Bestimmung der Fälligkeit der Ansprüche nach § 26 Abs. 2 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG auf die Vorschrift des § 271 BGB zurückzugreifen. Mit der Neuregelung hat sich daher insoweit auch die Empfehlung der Clearingstelle (vom 9. Dezember 2011, aaO) überholt. In diesem Zusammenhang ist zu

berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei Einführung der besonderen Fälligkeitsvorschriften nicht in Bezug auf den Anspruch auf Einspeisevergütung, sondern nur im Hinblick auf die Ausgestaltung des Anspruchs auf Abschlagszahlungen darauf hingewiesen hat, dass die von der Clearingstelle entwickelten Grundsätze weiterhin - insoweit aber auch nur im Übrigen - herangezogen werden können (BT-Drucks. 18/1304, S. 126).

20 (d) Sinn und Zweck des § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG stimmen mit diesem Auslegungsergebnis überein. Der Gesetzgeber der EEG-Reform 2014 hat sich für eine nach Ablauf des Kalenderjahres eintretende Fälligkeit entschieden, weil die konkrete Vergütungs- und Bonushöhe zum Teil von Faktoren abhängt, die erst mit Ablauf eines Kalenderjahres berechnet werden können (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 6. Juni 2011, BT-Drucks. 17/6071, S. 65, zu § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012; s.a. BGH, NJW 2015, 873 Rn. 38). § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG soll deshalb sicherstellen, dass die notwendigen Informationen für die Endabrechnung an den Netzbetreiber übermittelt werden (Thorbecke in Säcker, aaO, § 26 EEG 2021 Rn. 23, 38; Garbers in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ruttloff/Schomerus, aaO, § 26 EEG 2021 Rn. 3, 12, 25). Die Regelung soll ökonomischen Druck auf die Anlagenbetreiber ausüben, die Übermittlung schnell und fristgerecht zu erfüllen. Vor dem Hintergrund, dass dies für Betreiber kleinerer Anlagen oftmals einen übermäßigen Aufwand bedeuten würde (BT-Drucks. 17/6071, S. 65), hat der Gesetzgeber ausdrücklich davon abgesehen, eine Pflicht zur monatlichen Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten zu begründen (BT-Drucks. 18/1304, S. 126). Zwar würde eine frühere Fälligkeit der Vergütungsforderung dieser Zweckbestimmung dann nicht entgegenstehen, wenn es in Abhängigkeit vom Anlagentyp für die Abrechnung im Wesentlichen auf die Einspeisemengen ankäme, der Anlagenbetreiber diese dem Netzbetreiber monatlich zur Verfügung stellte, dieser danach über alle erforderlichen Daten verfügte und auch monatlich abrechnen könnte. Dem Gesetz

sind jedoch keine hinreichend deutlichen Anhaltspunkte für eine nach Anlagentypen differenzierende Regelung zu entnehmen, die im Einzelfall eine unterjährige Fälligkeit des Anspruchs auf Einspeisevergütung begründen könnte. Dafür besteht nach der gesetzlichen Regelungssystematik auch kein Bedürfnis, weil das Liquiditätsinteresse des Anlagenbetreibers hinreichend durch den Anspruch auf Abschlagszahlungen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG gesichert wird. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Anlagen- und Netzbetreiber eine frühere Fälligkeit vertraglich vereinbaren, wie dies nach dem Vorbringen des Klägers unter bestimmten Bedingungen in der Vertragspraxis - auch der Beklagten - gehandhabt wird. Schließlich ist auch der im Massengeschäft mit unterjährigen, mehrfachen Endabrechnungen für den Netzbetreiber verbundene Aufwand und sind die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten zu berücksichtigen, die von der Gemeinschaft der Netznutzer zu tragen wären. Soweit der Gesetzgeber bei Einführung der Fälligkeitsregelungen ausgeführt hat, dass Förderansprüche erfüllt werden müssen, sobald die erforderlichen Informationen geliefert worden sind (BT-Drucks. 18/1304, S. 126), ergibt sich wegen des Verweises auf § 71 EEG (damals § 67 EEG 2014; s.o. Rn. 14 f.) daraus nicht, dass damit eine Pflicht zur unterjährigen Endabrechnung gemeint gewesen ist.

21           (2)     Nach alledem hatte der Kläger lediglich Anspruch auf Zahlung unterjähriger Abschläge. Er durfte diese auch nicht deshalb zurückweisen, weil die Beklagte sie nicht nach der tatsächlichen Einspeisemenge des jeweiligen Vormonats berechnet hat.

22           (a)     Die auf vorläufige Vergütung bereits erbrachter Einspeiseleistungen (BGH, NJW 2015, 873 Rn. 43 f. mwN) gerichtete Abschlagsforderung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG schützt das Liquiditätsinteresse des Anlagenbetreibers. Diese Forderung ist ein schuldrechtlicher Anspruch im Sinne des § 241 Satz 1 BGB, bei dem es sich - weil lediglich die genaue Vergütungshöhe mangels Abrechnung oder Abrechenbarkeit noch nicht feststeht - um eine modifizierte Form

des (einheitlichen) Anspruchs auf Einspeisevergütung handelt und der vom Anlagenbetreiber mit Eintritt seiner Fälligkeit selbständig geltend gemacht werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 7. Mai 2015 - VII ZR 145/12, NJW 2015, 2812 Rn. 24, zum Werkvertragsrecht). Nach Erteilung der Endabrechnung erlischt allerdings die Berechtigung, eine vorläufige Abrechnung durchzusetzen (vgl. BGH, Urteil vom 15. April 2004 - VII ZR 471/01, NJW-RR 2004, 957, 958 [juris Rn. 14 f.], zum Werkvertragsrecht; Thorbecke in Säcker, aaO, § 26 EEG 2021 Rn. 17; Schlacke/Kröger/Doderer/Antoni in Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 113. EL August 2021, § 26 EEG 2021 Rn. 2b; Wust in BeckOK EEG, aaO, § 26 EEG 2023 Rn. 10). Die vom Netzbetreiber gezahlten Abschläge werden in der Endabrechnung zu bloßen Rechnungsposten, die nicht auf einzelne Leistungspositionen des Schuldverhältnisses bezogen werden können und die von der tatsächlich zu erbringenden Zahlung abzuziehen sind (vgl. BGH, NJW-RR 2004, 957, 958 [juris Rn. 13]); vom 23. Mai 2012 - VIII ZR 210/11, NJW 2012, 2647 Rn. 10, zum Energielieferungsvertrag; jetzt ausdrücklich § 26 Abs. 1 Satz 3 EEG in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung; siehe auch BT-Drucks. 19/23482, S. 108). Danach kommt auch der Zahlung von Abschlägen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG Erfüllungswirkung im Hinblick auf den Anspruch nach § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG zu, die - soweit sich ein Guthaben zugunsten des Anlagenbetreibers ergibt - nach erfolgter Endabrechnung eintritt.

23

(b) Es braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden, ob die Abschläge - wie die Revision geltend macht - allein wegen der Berechnungsmethode unangemessen im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG waren. Jedenfalls war der Kläger nicht berechtigt, die erhaltenen Abschlagszahlungen zurückzuweisen. Das Gesetz geht nach den vorstehenden Ausführungen davon aus, dass die Erfüllung des Anspruchs auf Einspeisevergütung abweichend von § 266 BGB in Teilleistungen erfolgt. Aufgrund der vorzunehmenden Verrechnung dienen die Abschläge der Erfüllung des später fällig werdenden Anspruchs auf Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG und befreien den Netz-

betreiber - vorbehaltlich der späteren Endabrechnung - im Umfang der Zahlungen von seiner Leistungspflicht. Wegen dieser auf den Anspruch nach § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG bezogenen Tilgungsfunktion ebenso wie aufgrund seiner Sicherungsfunktion im Hinblick auf das Liquiditätsinteresse des Anlagenbetreibers darf dieser vom Netzbetreiber gezahlte, aber zu niedrig bemessene Abschläge nicht zurückweisen, sondern hat allenfalls einen Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen dem gezahlten und dem angemessenen Abschlag. Jedenfalls aber war der Kläger nach § 242 BGB (vgl. BGH, Urteile vom 15. November 2012 - IX ZR 103/11, WM 2013, 47 Rn. 12; vom 9. November 2023 - VII ZR 241/22, NJW-RR 2024, 503 Rn. 39) nicht berechtigt, die Abschlagszahlungen zurückzuweisen. Macht er geltend, dass die Abschläge im Hinblick auf die Sicherung seines Liquiditätsinteresses unangemessen niedrig und daher höhere Abschläge erforderlich sind, und weist er zugleich die bereits gezahlten Abschläge zurück, ergibt sich damit das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens, das angesichts des im Massengeschäft überwiegenden Interesses der Beklagten an einer Vermeidung von zusätzlichem Bearbeitungsaufwand nicht hinzunehmen ist.

24                    2.        Soweit die Revision geltend macht, dem Kläger stünden nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG Ansprüche auf Zahlung monatlicher Abschläge zu, die auf Grundlage der tatsächlich im Vormonat eingespeisten Strommengen zu berechnen seien, kann dies der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Ungeachtet des Umstandes, dass der Kläger nach seinen Einlassungen in der Berufungsinstanz solche Forderungen mit der Klage nicht geltend gemacht hat, bestehen diese auch in der Sache nicht. Ein Anspruch auf Zahlung von Abschlägen kann jedenfalls dann nicht mehr durchgesetzt werden, wenn - wie hier - eine Endabrechnung für das Kalenderjahr erteilt worden ist, für das die Abschläge verlangt werden (vgl. BGH, NJW-RR 2004, 957, 958 [juris Rn. 15]; BGH, Urteil vom 20. August 2009 - VII ZR 205/07, BGHZ 182, 158 Rn. 42). In diesem Fall ist die Berechtigung des Anlagenbetreibers zur vorläufigen Abrechnung und Geltendmachung entspre-

chender Zahlungsansprüche erloschen, weil die Ansprüche auf Abschlagszahlung als Rechnungsposten in der Endabrechnung aufgehen und damit ihre Selbständigkeit verlieren.

25           3.       Dem Kläger steht im Hinblick auf die ihm gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG zustehende Einspeisevergütung - wie das Berufungsgericht im Ergebnis zurecht angenommen hat - weder ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen gemäß §§ 286, 288, 291 BGB noch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nach §§ 286, 280 Abs. 1 und 2 BGB zu. Die Beklagte befand sich mit der Zahlung der dem Kläger zustehenden Einspeisevergütung nicht in Verzug gemäß § 286 BGB. Die Forderungen waren, wie ausgeführt (s.o. Rn. 13 ff.), erst nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Auch mit der Zahlung von Abschlägen ist die Beklagte nicht teilweise in Verzug geraten.

26           a)       Die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs auf Verzugszinsen für etwaige - nach Auffassung des Klägers - ihm zustehende, aber nicht gezahlte weitere Abschlagsanteile ist allerdings nicht deshalb entfallen, weil die Beklagte jeweils Endabrechnungen für den Vergütungsanspruch nach § 19 Abs. 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG erteilt hat. Damit erlischt zwar die Pflicht zur vorläufigen Abrechnung und ist ein Verzug beendet (BGH, NJW-RR 2004, 957, 958 [juris Rn. 15 mwN]; Retzlaff in Grüneberg, aaO, § 632a Rn. 11). Bis dahin aufgelaufene Ansprüche aus Verzug bestehen aber nach §§ 286, 280, 288 BGB fort.

27           b)       Allerdings sind Ansprüche aus Verzug nicht gegeben, weil die Beklagte schon nicht verpflichtet war, dem Kläger höhere Abschläge zu zahlen.

28           aa)      Der Netzbetreiber hat gemäß § 26 Abs. 1 EEG auf die zu erwartenden Zahlungen nach § 19 Abs. 1 EEG monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Abschläge sind angemessen, wenn sie der zu erwartenden Einspeisevergütung, die für den jeweiligen Monat zu zahlen ist, möglichst nahekommen. Der Netzbetreiber hat dazu eine Prognose anzustellen und die geschätzte oder vorläufig berechnete

Einspeisung zugrunde zu legen (BT-Drucks. 17/6071, S. 65, zu § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG in der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung [EEG 2012], die im Wesentlichen § 19 Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 und der hier maßgeblichen Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG entspricht). Das Gesetz lässt allerdings offen, auf welche Weise die von der Anlage im jeweiligen Abschlagsmonat zu erwartende eingespeiste Strommenge zu berechnen ist. Die Wahl der Berechnungsmethode obliegt aufgrund der im Massengeschäft notwendigen Vereinheitlichung dem Netzbetreiber (vgl. Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 21. Juni 2012 - 2012/6 Rn. 113; Wust in BeckOK EEG, aaO, § 26 EEG 2023 Rn. 8; Thorbecke in Säcker, aaO, § 26 EEG 2021 Rn. 15; Antoni in Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 132. EL November 2025, § 26 EEG Rn. 8; Garbers in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ruttloff/Schomerus, aaO, § 26 EEG 2021 Rn. 15), der in Ausübung seines billigen Ermessens zu gewährleisten hat, dass die Abschläge in angemessenem Umfang gezahlt werden.

29           bb) Der Gesetzgeber des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 ging davon aus, dass die von der Clearingstelle entwickelten Grundsätze zur Bemessung der Abschlagszahlungen (weiterhin) Geltung beanspruchen können (BT-Drucks. 18/1304, S. 126). Danach kommen für gewöhnlich zwei unterschiedliche Verfahren zur Bemessung der Abschläge zur Anwendung, die jeweils gleichermaßen auf einer Prognose des für das Abrechnungsjahr zu erwartenden Jahresstromertrags basieren (Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 21. Juni 2012, aaO, Rn. 99 f.; Wust in BeckOK EEG, aaO, § 26 EEG 2023 Rn. 5, 8). Die Prognose beruht typischerweise auf dem Ertrag des Vorjahres. Der Netzbetreiber setzt auf Grundlage dieser Prognose die monatlichen Abschläge entweder linear, mithin als zwölf gleiche Anteile der zu erwartenden Vergütung, oder variabel, mithin als prozentuale Anteile bezogen auf den prognostizierten Jahresertrag, fest (Thorbecke in Säcker, aaO, § 26 EEG 2021 Rn. 15; Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 21. Juni 2012, aaO, Rn. 100 mit Verweis auf die Stellungnahme des Solarenergie Fördervereins; Wust in BeckOK EEG, aaO, § 26 EEG 2023 Rn. 5, 8).

30 cc) Der Netzbetreiber ist dagegen nicht - wie zum Teil vertreten wird (Garbers in Frenz/Müggenborg/Cosack/Ruttloff/Schomerus, aaO, § 26 EEG 2021 Rn. 16; s.a. Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 21. Juni 2012, aaO, Rn. 105 für die Rechtslage unter Geltung des § 16 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012; wohl auch Thorbecke in Säcker, aaO, § 26 EEG 2021 Rn. 15) und wie die Revision geltend macht - verpflichtet, die ihm vorliegenden, etwa wie hier vom Messstellenbetreiber monatlich automatisch übermittelten eingespeisten Strommengen als Grundlage für die Berechnung der Abschläge zu verwenden. Eine solche Verpflichtung stünde im Widerspruch zu dem Bestimmungsrecht, das dem Netzbetreiber bei der Berechnung zusteht, und würde auch zu einem mit dem Massengeschäft unvereinbaren Aufwand führen, der durch § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG vermieden werden soll (s.o. Rn. 20).

31 dd) Es kann daher offenbleiben ob - wozu das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen hat - die Beklagte Zugriff auf die Einspeisedaten hatte. Es braucht auch nicht entschieden zu werden, ob sich ein unterjähriger Anspruch des Anlagenbetreibers auf Erhöhung der auf Grundlage der Vorjahreswerte linear oder prozentual berechneten Abschläge im Streitfall deshalb ergab, weil die Einspeisemengen des laufenden Jahres einen deutlich höheren Anspruch auf Einspeisevergütung erwarten ließen und daher die gezahlten Abschläge im Verhältnis zu den zu erwartenden Zahlungen unangemessen niedrig waren. Einen solchen Anspruch muss der Anlagenbetreiber jedenfalls zunächst gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen. Der bloße Hinweis, die Wahl einer bestimmten Berechnungsmethode sei unangemessen, genügt dafür nicht. Dazu muss er vielmehr unter Angabe der Einspeisewerte darlegen, dass die vom Netzbetreiber gezahlten Abschläge auch im Ergebnis unangemessen sind, mithin so weit hinter den zu erwartenden Zahlungen zurückbleiben, dass die Abschläge dem Liquiditätsinteresse des Klägers nicht mehr in angemessenem Umfang Rechnung tragen.

32           Im Streitfall hat der Kläger allerdings gegenüber der Beklagten schon keine Anpassung der Abschläge verlangt, sondern mit der Übersendung der monatlichen Rechnungen Zahlung der endgültigen Einspeisevergütung geltend gemacht. In den vom Kläger übermittelten Rechnungen, in denen die jeweiligen Einspeisemengen des Vormonats ausgewiesen waren, musste die Beklagte auch keine Aufforderung zur Erhöhung der Abschläge erblicken, weil der Kläger die gezahlten Abschläge unter Einbehalt eines Bearbeitungsentgelts an die Beklagte jeweils zurücküberwiesen und damit jedenfalls zu erkennen gegeben hatte, an einer Liquiditätssicherung durch höhere Abschlagszahlungen nicht interessiert zu sein (s.o. Rn. 23).

33           4.       Nach den vorstehenden Ausführungen (s.o. Rn. 13) ist der in der Revisionsinstanz hilfsweise gestellte Antrag des Klägers auf Feststellung einer monatlichen Fälligkeit des Vergütungsanspruchs zwar zulässig (vgl. nur BGH, Urteil vom 27. Juni 2024 - I ZR 102/23, GRUR 2024, 1101 Rn. 27, mwN - Der verratene Himmel; BGH, NJW 2015, 873 Rn. 22 bis 34), aber unbegründet. Soweit der Kläger hilfsweise die Feststellung der Höhe der nach § 26 Abs. 1 EEG geschuldeten Abschlagszahlungen ebenfalls in dritter Instanz erstmals geltend macht, ist der Antrag nach den vorstehend genannten Maßstäben unzulässig, weil für die Frage nach der Berechnung des angemessenen Umfangs der gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 EEG geschuldeten Abschläge weitere Feststellungen zu der zwischen den Parteien streitigen Frage zu treffen sind, ob und in welchem Umfang die Beklagte in der Lage war, auf übermittelte Abrechnungsdaten der klägerischen Anlagen zuzugreifen; im Übrigen wäre er auch unbegründet (s.o. Rn. 30 f.).



Verkündet am:

10. Februar 2026

■■■■■, Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

■■■■■, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle